



Statuten des Quartiervereins Langenstein-Altenburg (QV-LA), Wettingen gegründet, 10. September 1904

Gebiet und Mitgliedschaft

Art. 1

- a. Der QV-LA, Wettingen, umfasst die Gebiete Langenstein, Scharten (südlich Schartenstrasse) und Altenburg
- b. Mitglied kann jeder werden, der in einem dieser Gebiete wohnt oder dem QV-LA verbunden ist.
- c. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Zweck des Vereins

Art. 2

- Der QV-LA will
- a. die allgemeinen Interessen der ihm angeschlossenen Gebiete wahren.
 - b. wichtige Gemeindeangelegenheiten, vor allem Quartierfragen besprechen.
 - c. die Zusammengehörigkeit im Quartier pflegen und fördern.
 - d. eine angemessene Vertretung in der Behörde anstreben.

Organe des Vereins

Art. 3

- a. Generalversammlung
- b. Vorstand, bestehend aus 5 bis 7 Mitgliedern
- c. Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 4

Die Generalversammlung hat im 1. Quartal des neuen Vereinsjahres stattzufinden.
Sie behandelt folgende Geschäfte:

1. Protokoll der letzten Generalversammlung
2. Jahresbericht des Präsidenten
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
4. Mutationen im Mitgliederbestand
5. Festsetzen des Jahresbeitrages
6. Wahlen der Mitglieder des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
7. Allfällige Statutenrevisionen
8. Allgemeine Umfrage

Vereinsversammlung

Art. 5

- a. Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Versammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Fünftel aller Mitglieder ein diesbezügliches Begehren schriftlich einreicht.
- b. Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- c. Bei allen Beschlüssen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden. (Ausnahme Art. 8)

Vorstand

Art. 6

Die Vorstandsmitglieder werden auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er vertritt den Verein nach aussen und besorgt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich.

Finanzielles

Art. 7

- a. Die Einnahmen des Vereins bestehen aus Beiträgen, Legaten, Zinsen und Zuwendungen.
- b. Das Vereinsvermögen ist auf Sparhefte, Obligationen und ein Postcheckkonto anzulegen.
- c. Die Mitglieder des Vorstandes bezahlen keine Jahresbeiträge.
- d. Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.
- e. Die persönliche Haftbarkeit des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diverses

Art. 8

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn drei Viertel aller Mitglieder einen solchen Beschluss fassen. Nach beschlossener Auflösung sollen die vorhandenen Gelder und Akten dem Gemeinderat Wettingen zu treuen Händen übergeben werden, bis ein neuer Quartierverein gegründet wird.

Art. 9

Vorstehende Statuten ersetzen diejenigen vom 17. Mai 1965.
(Vorgängige Statuten vom 25. Juli 1914 mit Revision vom Oktober 1923 und vom 30. Oktober 1951.)

Beschlossen an der Generalversammlung vom 11. März 1988.

Quartierverein Langenstein-Altenburg

Die Präsidentin
Marianne Pauli

Die Aktuarin
Getrud Rüttimann